



23/SN-278/ME 1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.256/2-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Hochschultaxengesetz 1972,
BGBl. Nr. 76 geändert wird;
Ressortstellaungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	GE 016
Datum:	19. FEB. 1990
Verteilt:	19. FEB. 1990

St. Wurten

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 2. Feber 1990
Für den Bundesminister:
J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.256/2-Pr.7/90

Dr. Matousek/5629

An das
 Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Minoritenpl. 5
 1014 W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
 dem das Hochschultaxengesetz 1972, BGBl.
 Nr. 76 geändert wird; Ressortstellung-
 nahme

zu Zahl 59.300/2-18/89 vom 29. Dezember 1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beehrt sich zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen
 wie folgt:

Durch den Entwurf werden die Interessen des ho. Ressorts
 nicht wesentlich berührt.

Es darf jedoch aus der Sicht der europäischen Integration,
 an der das ho. Ressort ein starkes Interesse hat, folgendes
 bemerkt werden:

Es darf auf Art. 7 Abs. 1 EWG-Vertrag hingewiesen werden,
 welcher lautet: "Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses
 Vertrags ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung
 aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten."

Nach dem Kommentar "Die Europäische Gemeinschaft - Rechtsordnung
 und Politik -" von Beutler/Bieder/Pipkorn/Streil, 3. Auflage
 1987, Seite 306, sieht der Europäische Gerichtshof Art. 7 EWG-
 Vertrag als verletzt an, wenn ein Mitgliedstaat von Studenten
 aus anderen Mitgliedsstaaten, die sich bei ihm in der beruf-
 lichen Ausbildung befinden, höhere Studiengebühren verlangt
 als von seinen eigenen (Rechtssache 293/83, Gravier, Sammlung 1985,
 Seite 606). Von EG-Konformität des vorliegenden Gesetzesent-
 wurfs kann also keine Rede sein.

- 2 -

Der Studienbeitrag für Ausländer an Kunsthochschulen soll pro Semester von öS 4.000,-- auf öS. 8.000,-- angehoben werden, sofern nicht Staatsverträge eine gegenseitige Studienbeitragsbefreiung vorsehen. Davon erwartet man rund 20 Mio. öS. an jährlichen Mehreinnahmen.

Derzeit gibt es rund 2.000 ausländische Studierende an österreichischen Kunsthochschulen; davon zahlen aber nur 500 den Studienbetrag von öS. 4.000,--. Rund 1.000 Studierende stammen aus Ländern, mit denen Reziprozität besteht, die also derzeit nichts zahlen (zum Teil besteht diese Reziprozität wahrscheinlich aufgrund von Staatsverträgen, sodaß dieser Personenkreis von der Erhöhung nicht betroffen wäre) und rund 500 Studierende stammen aus Entwicklungsländern, von denen man offenbar ebenfalls die höheren Beiträge einheben will (ob bzw. wieviel dieser Personenkreis derzeit bezahlt, wird aus den Erläuterungen nicht klar, aber warum erwähnt man ihn sonst als eigene Gruppe ?)

Selbst wenn man bei allen 2.033 Studierenden die Beträge erhöht (was nach dem Gesetzestext nicht beabsichtigt ist), ist es nicht völlig klar, wie "durch diese Erhöhung" ... mehr als 20 Mio. öS. jährliche Mehreinnahmen zur Verfügung stehen" können, da 2.000 x 8.000 nur 16 Mio. öS. ergibt.

Davon sind - wieder gemäß Erläuterungen - erhöhte Studienbeihilfen für eine (allerdings geringe) Anzahl österreichischer Studierender an Kunsthochschulen im Ausland abzuziehen, für den Fall nämlich, daß die ausländischen Staaten diesen österreichischen Studierenden als Retorsionsmaßnahme ebenfalls (höhere) Studiengebühren auferlegen. Wenn aber die ausländische Staaten höhere Studiengebühren auch von österreichischen Studierenden anderer Studienrichtungen als Kunsthochschulen verlangen (was nicht völlig auszuschließen ist), verringert sich der obige Betrag weiter.

- 3 -

Wenn man von Studierenden aus Entwicklungsländern (höhere) Gebühren verlangt, bekommt ein solcher Schritt gerade im Kulturland Österreich mit seinen international bekannt niedrigen Entwicklungshilfeleistungen eine unschöne Optik.

Gleiches gilt, wenn man dies von Studierenden aus den EG-Mitgliedstaaten BRD und Dänemark, mit denen keine Reziprozitätsabkommen bestehen, verlangt: es muß bezweifelt werden, daß dies den EG-Ambitionen Österreichs förderlich ist (sei es Beitritt, sei es Zusammenarbeit auf dem Bildungssektor und Anerkennung von Hochschuldiplomen). Aber auch bezüglich der EFTA-Staaten Schweden, Norwegen und Finnland sowie der Oststaaten DDR, CSR und UdSSR gibt es aus ho. Sicht Aspekte, die gegen einen solchen Schritt sprechen. Diese Facette des Problemkreises wäre aber nach ho. Ansicht primär vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen.

Schließlich sei noch auf eine der Begründungen für die geplante Maßnahme hingewiesen, wonach nämlich die Mehreinnahmen (die man von Ausländern zu erzielen hofft), "... der Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten und Hochschulen zugute kommen sollen."

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 2. Feber 1990

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: